

1. Wieweit kommt die Vergünstigung des Art. 307 Abs. 1 des Versailler Vertrags (RGBl. 1919 S. 687) den Angehörigen solcher Staaten zugute, die erst im Verlauf des Krieges in den Kriegszustand mit dem Deutschen Reiche eingetreten sind?

I. Zivilsenat. Urte. v. 28. September 1921 i. S. G. u. N. V. (R.)  
w. S. (Befl.). I 326/21.

I. Reichspatentamt.

Die Beklagte ist Inhaberin des Patentes 231232, dessen Erteilung am 23. Januar 1911 im Reichsanzeiger bekannt gemacht worden ist. Die Kläger, die italienische Staatsangehörige sind, beantragten mittels eines beim Reichspatentamt am 8. Januar 1921 eingegangenen Schriftsatzes, das Patent für nichtig zu erklären. Durch Entscheidung vom 30. März 1921 verwarf das Patentamt den Antrag als unstatthaft, weil die fünfjährige Ausschlussfrist des § 28 Abs. 3 Pat. G. nicht gewahrt sei und die Fristverlängerung des Art. 307 Abs. 1 des Versailler Vertrags vom 28. Juni 1919 auf die Nichtigkeitsklage keine Anwendung finde.

Giergegen legten die Kläger Berufung ein. Die Entscheidung des Patentamtes wurde aber bestätigt.

Gründe:

Der Nichtigkeitsantrag ist lediglich damit begründet worden, daß der Gegenstand des Patents bereits vor dessen Anmeldung offenkundig benützt worden und deshalb nach §§ 1, 2 Pat. G. nicht patentfähig gewesen sei. Nach §§ 28 Abs. 3, 10 Nr. 1 Pat. G. ist der Antrag unstatthaft, wenn fünf Jahre seit dem Tage abgelaufen sind, an welchem die Erteilung des Patents im Reichsanzeiger bekannt gemacht worden ist. Dies ist hinsichtlich des angegriffenen Patents am 23. Januar 1911 geschehen. Mithin war die fünfjährige Ausschlussfrist zur Zeit der Einreichung des Nichtigkeitsantrags — 8. Januar 1921 — längst verstrichen.

Das verkennen auch die Kläger nicht. Sie machen aber geltend, daß für sie als italienische Staatsangehörige durch Art. 307 Abs. 1 des Versailler Vertrags die Frist zur Erhebung der Nichtigkeitsklage bis

zum Ablaufe eines Jahres seit Inkrafttreten des Vertrags verlängert worden sei. Das Patentamt hat die Anwendbarkeit des Art. 307 auf den Fall der Nichtigkeitsklage grundsätzlich verneint, und gegen die hierfür vom Patentamt gegebene Begründung wenden sich die Ausführungen, mit denen die Kläger ihre Berufung rechtfertigen.

Indes bedarf es einer Stellungnahme zu den vom Patentamt erörterten Streitfragen im vorliegenden Falle überhaupt nicht. Im Art. 307 Abs. 1, der sich im Abschnitt VII betr. „Gewerbliches Eigentum“ findet, heißt es wörtlich:

„Soweit Staatsangehörige eines jeden der hohen vertragschließenden Teile bereits vor dem 1. August 1914 gewerbliche Eigentumsrechte besaßen oder solche, wenn es nicht zum Kriege gekommen wäre, auf Grund eines vor oder im Verlaufe des Krieges angebrachten Gesuchs seitdem hätten erwerben können, wird ihnen zur Erhaltung oder zum Erwerb dieser Rechte eine Mindestfrist von einem Jahre nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags gewährt, um ohne jeden Aufschlag oder irgendwelche Strafgebühr jede Handlung nachzuholen, jede Förmlichkeit zu erfüllen, jede Gebühr zu entrichten, überhaupt jeder Verpflichtung zu genügen, die die Gesetze oder Verwaltungsanordnungen des einzelnen Staates vorschreiben. Das gleiche gilt für die Geltendmachung eines Widerspruchs gegen solche Rechte.“

Im vorliegenden Falle kann nur dieser zweite Satz in Betracht kommen, vorausgesetzt, daß der Begriff „Geltendmachung eines Widerspruchs“ als geeignet angesehen wird, die Erhebung der Nichtigkeitsklage gegen ein bestehendes Patent zu decken. Wird der zweite Satz, um zur Bestimmung seines eigentlichen Inhalts zu gelangen, durch die entsprechenden Vorbedingungen des ersten Satzes ergänzt, so ergibt sich für ihn folgendes: Soweit Staatsangehörige einer Vertragsmacht bereits vor dem 1. August 1914 Widerspruch gegen ein gewerbliches Eigentumsrecht erhoben hatten oder in der Folgezeit einen solchen Widerspruch, wenn es nicht zum Kriege gekommen wäre, auf Grund eines vor oder im Verlaufe des Krieges angebrachten Gesuchs hätten erheben können, soll ihnen zur nachträglichen Geltendmachung des Widerspruchs die vorgenannte einjährige Frist ohne jede Beschränkung nachträglich offen stehen. Voraussetzung für die Fristgewährung ist danach, daß der Widerspruch entweder bereits vor dem 1. August 1914 erhoben worden und während des Krieges erfolglos geblieben ist, oder daß er, wenn es nicht zum Kriege gekommen wäre, durch ein vor oder im Verlaufe des Krieges angebrachtes Gesuch hätte erhoben werden können. Es wird also ein gewisser Zusammenhang zwischen dem Eintritt des Kriegszustandes und dem Mißlingen oder Unterbleiben des Widerspruchs vorausgesetzt. Zwar bedarf es nicht in jedem einzelnen Falle der Untersuchung, ob der Mißerfolg oder die Nichterhebung des

Widerpruchs tatsächlich eine Folge des Krieges gewesen ist oder ob etwa ungeachtet des Kriegszustandes andere Ursachen bestimmend gewesen sind. Unter allen Umständen muß aber wenigstens die Möglichkeit gegeben sein, daß der Eintritt des Kriegszustandes zwischen dem Heimatlande des Widersprechenden und dem Deutschen Reiche von Einfluß auf die Durchführung des Widerspruchs gewesen ist, sei es, daß die zuständigen Behörden während des schwebenden Kriegszustandes dem Widerspruch keine Folge gegeben haben, sei es, daß der Widersprechende während des Krieges von der Anbringung des erforderlichen Gesuchs bei der Behörde des feindlichen Staates Abstand genommen hat. Diese Voraussetzung trifft auf den vorliegenden Fall nicht zu. Die Kriegserklärung Italiens an das Deutsche Reich ist erst am 27. August 1916 erfolgt. Damals war die mit dem 23. Januar 1911 in Lauf gesetzte fünfjährige Ausschlussfrist längst abgelaufen. Auch wenn es nicht zum Kriege zwischen Italien und dem Deutschen Reiche gekommen wäre, wären die Kläger, nachdem sie bis zum 23. Januar 1916 die ihnen unbeschränkt offenstehende Nichtigkeitsklage verabsäumt hatten, am 27. August nicht mehr in der Lage gewesen, die Nichtigkeitsklage anzustrengen. Auf die Versäumung der rechtzeitigen Klagerhebung ihrerseits ist also der Ausbruch des Krieges ohne jeden Einfluß gewesen, und sie sind daher nicht befugt, sich auf die Vergünstigung des Art. 307 zu berufen. Diese Annahme wird auch noch unterstützt durch Art. 303, wonach im Sinne der Abschnitte III, IV, V und des hier einschlägigen Abschnitts VII der Ausdruck „während des Krieges“ für jede alliierte oder assoziierte Macht den Zeitraum vom Eintritt des Kriegszustandes zwischen dieser Macht und Deutschland bis zum Inkrafttreten des Vertrags bedeutet. Für jede einzelne Vertragsmacht soll es also hinsichtlich der Bestimmungen über das gewerbliche Eigentum nicht auf den Ausbruch des Weltkrieges überhaupt, sondern auf den jeweiligen Eintritt des Kriegszustandes zwischen der betreffenden Vertragsmacht und Deutschland ankommen.